

LIZENSYSTEM UND BEDINGUNGEN FÜR WEBSEITENEINTRÄGE

*****Nur mit einer gültigen Lizenz darf die Franklin-Methode® wirtschaftlich genutzt werden.*****

Ab 2018 tritt unser verbessertes Lizenzsystem in Kraft. Mit diesem Lizenzsystem wird die Qualität der Franklin-Methode® weltweit gesichert.

Die Franklin-Methode® existiert seit 30 Jahren und hat sich in dieser Zeit massiv verändert, verbessert, und weiterentwickelt. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die hohe Qualität der Franklin-Methode® zu bewahren wird dieses System ab 2018 eingeführt. Ab 2019 wird es dann nur noch lizenzierte Franklin-Methode® Trainer, Kursleiter und Bewegungspädagogen geben, die sich fortlaufend weiterbilden und dem hohen Anspruch dieser Methode entsprechen.

Bisherigen kommerziellen Franklin-Methode® Trainern, Kursleiter und Bewegungspädagogen werden die hier aufgeführten Bedingungen schriftlich zugestellt. Sollten diese den Qualitätsansprüchen der Franklin-Methode® nicht gerecht werden, kündigt das Institut für Franklin-Methode® GmbH diese Lizenzen und die Franklin-Methode® darf nicht mehr kommerziell genutzt werden.

Bei allen auf der Website erscheinenden Anwendern ist damit die hohe fortlaufende Qualität der Franklin-Methode® sichergestellt.

Lizenzvereinbarung
Zwischen
Institut für die Franklin-Methode GmbH
Hittnauerstrasse 40
8623 Wetzikon
Schweiz

(Lizenzgeberin genannt)

Und

(Lizenznehmer genannt)

Je einzeln auch «Partei» zusammen «Parteien» genannt.

1. Anwendungsbereich

Diese Lizenz gilt ausschliesslich für die kommerzielle Anwendung der Franklin-Methode®. Sie gilt nicht für Privatpersonen, Konsumenten, Verbraucher, oder ähnliche Personen, die die Franklin-Methode® im privaten Bereich anwenden.

2. Lizenzerteilung/Verlängerung/Erneuerung

Die Lizenzgeberin räumt hiermit der Lizenznehmerin das Recht ein, die Marke nach Massgabe dieses Vertrags zu gebrauchen.

1. Lizenzerteilung

Eine Lizenz nach Massgabe dieses Vertrages wird erteilt, wenn der Lizenznehmer eine Ausbildung der Franklin-Methode® erfolgreich absolviert hat.

Die Bedingungen einer Zulassung zu und einer erfolgreichen Absolvierung der Ausbildungen sind den jeweiligen Kursbeschreibungen zu entnehmen.

2. Verlängerung

Eine Lizenz verlängert sich um ein Jahr, sofern Sie nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird. Die Verlängerung verpflichtet den Lizenznehmer die jährliche Lizenzgebühr zu entrichten und die Weiterbildungsvoraussetzungen zu erfüllen.

3. Erneuerung

Eine Lizenz kann erneuert werden, (wenn seit mehr als zwei Jahren nicht an der Weiterbildung teilgenommen wurde) wenn:

- Eine kostenpflichtige Weiterbildung mit Eric Franklin **UND**
- Entweder zwei Repetitionen in Franklin-Methode® Ausbildungen oder an einem ganzen Modul einer Ausbildung erfolgreich teilgenommen wird **UND**
- Der Lizenznehmer erfolgreich ein Wiedereinstiegsgespräch mit der Lizenzgeberin führt **UND**
- Der Lizenznehmer die Lizenzgebühr entrichtet.

4. Weiterbildung

Zur Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung muss eine Aus- oder Weiterbildung mindestens alle zwei Jahre erfolgreich abgeschlossen werden. Wird diese Weiterbildungsvoraussetzung nicht innerhalb eines Zwei-Jahres Zeitraums erfüllt, so hat der Lizenzgeber das Recht die Verlängerung der Lizenz zu verweigern.

Der Lizenzgeber bietet mindestens eintägige Weiterbildungen geleitet von Eric Franklin oder einem lizenzierten Lehrtrainer an. Eine Weiterbildung wird mindestens einmal jährlich in der Schweiz, Deutschland oder Österreich angeboten.

3. Umfang der Lizenz

Es handelt sich um eine einfache Lizenz. Die Lizenzgeberin ist berechtigt Dritten Lizenzen an der Marke einzuräumen oder die Marke für Lizenzprodukte selber zu gebrauchen.

1. Eine Lizenz pro Person

Eine Lizenz wird pro Person nur einmal erteilt. Wenn mehr als ein Kurs absolviert wird, bleibt die Lizenz bestehen, erweitert sich jedoch im Umfang gemäss den im Ausbildungsvertrag geregelt.

2. Lizenzierte Ausbildungen/Kursnamen/Kursinhalte

Der jeweilige Umfang der Lizenz richtet sich nach den einzelnen Kursinhalten. In der jeweiligen Kursbeschreibung ist der Umfang der mit dem Kurs möglichen Lizenz(erweiterung) beschrieben.

3. Keine Exklusivität

Die Lizenz wird als nicht-exklusive, einfache Lizenz erteilt. Es sind keine Orts- oder Kundenbeschränkungen enthalten.

4. Keine Berechtigung zur Weitergabe

Die Lizenz ist nicht übertragbar. Es dürfen keine Unterlizenzen erteilt werden.

5. Zeitliche Befristung

Die Lizenz ist zeitlich befristet vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres und kann unter Erfüllung der hierin beschriebenen Auflagen je um ein Jahr verlängert werden.

Wird eine Lizenz zum Zeitpunkt eines erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung erteilt, so gilt die Lizenz ab Erteilung bis zum 31.12. des Folgejahres fort.

4. Lizenzgebühr

Diese Lizenzgebühr wird spätestens jeweils zum Ablauf der Jahreslizenz (31.12.) für das Folgejahr fällig. Preise können im Internet auf www.franklin-methode.ch eingesehen werden.

5. Leistungen der Lizenzgeberin

In der Lizenzgebühr enthalten sind:

- Die Lizenz zur Nutzung der Marke zum Unterrichten der Kurse, für die erfolgreich ein Kurs belegt wurde, bis zum 31.12. des Folgejahres oder vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres, je nachdem welche Zeitspanne die längere ist;
- Auflisten der Lizenznehmeradresse, Lizenznummer und zugehörigem Abschluss auf der Webseite der Lizenzgeberin;
- Auflisten der Workshops und Wochenkurse auf der Webseite der Lizenzgeberin;
- Marketingtools wie auf der Website der Lizenzgeberin festgelegt;
- Newsletter Updates für Franklin-Methode® Lizenznehmer;
- 50% Rabatt auf alle Onlinekurse für Franklin-Methode® Lizenznehmer
- 25% Gutschrift für Weiterbildungen von Franklin-Methode® Lizenznehmern (nur gültig für das laufende Lizenzjahr, eine Auszahlung ist nicht möglich).

6. Marketing

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Lizenz mindestens in dem Masse auszuüben wie in diesem Vertrag beschrieben.

Das Franklin-Methode®- sowie das DNI™-Logo dürfen nur in Originalfarben verwendet werden.

Beim Verwenden der Zeichnungen/Bilder muss "©Eric Franklin/Franklin-Methode®" vermerkt sein mit Angabe des entsprechenden Buchtitels.

Alle anderweitig veröffentlichten Zeichnungen/Bildern dürfen nur mit Hinweis auf Copyright und/oder Wasserzeichen verwendet werden. Online müssen Franklin-Methode® Lizenznehmer Zeichnungen/Bilder zwingend mit einem Wasserzeichen versehen sein.

Zitate aus Büchern von Eric Franklin müssen die Angabe der Quelle enthalten.

Flyer, Internetauftritte und sonstige Werbematerialien haben einen Verweis auf die Webseite des Instituts für Franklin-Methode® und das Logo zu enthalten.

Der Lizenznehmer hat die Pflicht, bei allen Kursen, in denen die Franklin-Methode® verwendet, inkorporiert oder in irgendeiner Form genutzt wird, dies immer durch Nennung der Franklin-Methode® kenntlich zu machen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenznehmer, eine Teilnehmerliste der von ihm durchgeführten Franklin-Methode®-Kurse in Konformität mit dem anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere mit Zustimmung der betroffenen Personen, an den Lizenzgeber weiterzuleiten.

Stellt eine der Parteien fest, dass ein Dritter die Franklin-Methode® benutzt oder eine Marke anmeldet, die möglicherweise diese Marke verletzen könnte, ist sie verpflichtet, die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten.

7. Datenschutz

Der Lizenznehmer stimmt zu, dass der Lizenzgeber die erhobenen Daten, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer, Beruf, Arbeitsort und absolvierte Ausbildungen, sammelt, bearbeitet und aufbewahrt zu Zwecken der eigenen Marktforschung, Information der Lizenznehmer, Werbung und Statistik. Ausgeschlossen ist eine Weitergabe der Daten an Dritte, es sei denn dies erfolgt zur Abwicklung des mit dem Lizenznehmer abgeschlossenen Vertrages.

8. Vertraulichkeit/Konkurrenzverbot

Der Lizenznehmer anerkennt, dass nebst dem publizierten bzw. allgemein zugänglichen Teil der Franklin-Methode® weitere wertvolle Informationen und Know-how existieren, welche vertraulich sind.

Unter "vertrauliche Informationen" sind alle Informationen zu verstehen, die Personen ausserhalb des Instituts nicht allgemein bekannt sind und auch sonst wie nicht rechtmässig beschafft werden können. Diese können in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder in anderer Form vorliegen.

Weitergabe oder nicht-vertragsgemässe Verwendung dieser vertraulichen Informationen stellt eine Vertragspflichtverletzung dar.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von zwei Jahren kein mit der Marke verwechselbar ähnliches Kennzeichen einzutragen und/oder zu gebrauchen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich während und zwei Jahre nach Ende dieses Vertrages, sich weder unmittelbar noch mittelbar an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, ein Unternehmen zu erwerben oder zu gründen, ein Gewerbe zu betreiben noch für ein anderes Unternehmen in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig tätig zu sein, das mit der Lizenzgeberin direkt oder indirekt in Konkurrenz steht.

9. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2019.

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Eine solche Kündigung lässt einen allfälligen Anspruch der anderen Vertragspartei auf Schadenersatz unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wirkt ab Zugang.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es einer Partei wegen dem Verhalten der anderen Partei oder wegen Umständen, welche im Einflussbereich der anderen Partei liegen, unzumutbar ist, die Vereinbarung weiterzuführen, insbesondere

- wenn die andere Partei trotz schriftlicher Mahnung die Vereinbarung verletzt und nicht innerhalb von 10 Tagen nach Mahnung die Störung behebt;
- wenn über die andere Partei der Konkurs ausgesprochen oder die Nachlassstundung gewährt wird;
- wenn die Lizenz entfällt.

10. Schadenersatzpflicht

Der Schaden für eine Lizenz Verletzung ist schwer zu quantifizieren. Daher gilt: Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen durch einen Lizenznehmer verletzt werden, ist der Lizenznehmer für jede Verletzung verpflichtet mind. CHF 500.00 bis zu einer Höchstsumme von CHF 10'000.00 an das Institut zu zahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflicht. Ebenfalls unberührt bleiben allfällige weitere Ansprüche.

Diese Verpflichtungen bleiben über das Vertragsende hinaus zwei Jahre bestehen.

11. Schriftlichkeit und Abtretung

Die Parteien dürfen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis der anderen Partei übertragen.

Abschluss und Änderung dieser Vereinbarung bedürfen zu deren Gültigkeit der Unterschrift beider Parteien. Dies beinhaltet Änderungen dieses Absatzes.

12. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

13. Streitbeilegung und Gerichtsstandsvereinbarung

Streitigkeiten über Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag sind grundsätzlich einvernehmlich zu regeln. Können sich die Parteien innerhalb angemessener Frist nicht einigen, unternehmen sie einen Mediationsversuch bei einem vom Präsidenten des Schweizer Anwaltsverbandes ausgewählten Mediator. Erklärt dieser Mediator den Mediationsversuch für gescheitert, so sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, am Sitz des Lizenzgebers zuständig.

Datum, Unterschrift